

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 – Umwelt
Markgrafenstr. 46

76113 Karlsruhe

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 21.04.2020

Stellungnahme zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem REA-Abwasser aus den Blöcken 6/7/8 zusammen mit dem Hauptkühlwasser Block 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung:

1) Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Im Anschluss an die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.01.2006 in o.g. Sache wird nun eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Notwendigkeit einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird begründet mit a) der „Sicherung des Energie- und Wärmebedarfs im Zuge der Energiewende sowie mit b) der „Versorgung der Deutschen Bahn mit Bahnstrom“.

Zu a) Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil: Im Rahmen der Energiewende soll die Strom- und Wärmeerzeugung aus fossilen Energien so schnell wie möglich reduziert werden.

Zu b) Die Deutsche Bahn hat angekündigt, ihren Vertrag mit dem GKM nicht verlängern zu wollen, da sie den Anteil der erneuerbaren Energien am Bahnstrommix erhöhen will (siehe Artikel im Mannheimer Morgen vom 07.11.2019 in der Anlage).

Der Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis können wir nicht zustimmen und bitten deshalb um die Erteilung einer nur einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis.

2) Beantragte Einleitmengen:

Zur bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.01.2006 und den damit verbundenen Einleitmengen für Rauchgasentschwefelungsabwässer (max. 160.000 m³/Jahr) kam zwischenzeitlich die wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.08.2009 für die Einleitung von REA-Abwässern aus dem neuen Kraftwerksblock 9 des GKM (max. 211.111 m³/Jahr) hinzu. Damit haben sich die zulässigen maximalen Gesamtmengen an REA-Abwasser der GKM AG in den Rhein mehr als verdoppelt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis von 2006 für max. 160.000 m³/Jahr umfasst die REA-Abwässer der Kraftwerksblöcke 3,4,6,7,8 (siehe Erlaubnis S. 2). Die Kraftwerksblöcke 3 und 4 wurden mit der Inbetriebnahme von Block 9 stillgelegt. Die Stilllegung der Blöcke 3 und 4 ist u.a. in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Steinkohleblocks 9 aufgeführt (siehe dort unter Nr. 4.1.1.1). Quelle: <https://de.slideshare.net/metropolsolar/ef-gkm-internet>

Deshalb ist nicht nachvollziehbar, dass im aktuellen Antrag der GKM AG allein für die Kraftwerksblöcke 6, 7 und 8 nun wieder die Erlaubnis für die Einleitung die gleichen maximalen REA-Abwassermengen von 160.000m³/Jahr beantragt wird. Im Antrag der GKM AG wurde lediglich die Menge der einleitbaren REA-Abwassermengen pro Stunde von bisher 37 m³/h auf nun 30 m³/h, d.h. um 19% reduziert. Durch die Stilllegung der Blöcke 3 und 4 wurde die Kraftwerksleistung, die der wasserrechtlichen Erlaubnis von 2006 zu Grunde liegt (Block 3, 4, 6, 7, 8), jedoch um 26% reduziert.

Leistung Kraftwerksblöcke GKM *			erlaubt Einleitung max. /a					
3	220	MW						
4	220	MW						
6	280	MW						
7	475	MW						
8	480	MW						Quecksilber (Hg)**
Summe Block 3,4,6,7,8	1675	MW	160.000	m ³ /a	100%	0,48	kg/a (max.)	
Summe Block 6,7,8	1235	MW	117.970	m ³ /a	74%	0,35	kg/a (max.)	
9	911	MW						

* Quelle: www.gkm.de

** Bei derzeit erwarteten neuen Vorgaben der AbwasserVO von 0,003 mg/m³

Hier sollte in Zukunft nur die Einleitung von entsprechend deutlich geringeren REA-Abwassermengen erlaubt werden. Die Reduktion sollte mindestens der Reduktion der Kraftwerksleistung von 26% gegenüber der vorangegangenen wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechen. Dies führt auch zu deutlich geringen max. einleitbaren Schadstoffmengen, z.B. für Quecksilber.

Als weitere Argumente zur Reduzierung der max. Einleitmengen der Blöcke 6, 7 und 8 sind zu nennen: Die MVV als Aktionär der GKM AG und Betreiber des Fernwärmenetzes in Mannheim hat angekündigt in Zukunft mehr „Grüne Fernwärme“ aus Erneuerbaren Energien zu nutzen und die Fernwärmenutzung aus dem GKM aus Steinkohle zu reduzieren: „MVV hat im Februar dieses Jahres mit der Anbindung der thermischen Abfallverwertung auf der Friesenheimer Insel an das Fernwärmenetz in Mannheim und der Region den ersten wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur Grünen Wärme erreicht. Der Anteil der Fernwärme aus grünen Energien steigt damit im Jahresdurchschnitt auf 30 Prozent. In einem nächsten Schritt wird voraussichtlich 2024 der Anschluss des benachbarten Biomassekraftwerks folgen.“ (Pressemitteilung der MVV Energie AG vom 13.03.2020 www.mvv.de/de/journalisten/pressemitteilungen/detail/klimaschutz-ist-zentrale-saeule-bei-mvv) Die GKM AG hat bereits die saisonale Stilllegung von Block 7 über die Sommermonate angekündigt (siehe Pressemitteilung der GKM AG vom 18.03.2020 unter www.gkm.de/news/?id=34)

In der Beschlussvorlage V330/2008 des Mannheimer Gemeinderates zur Genehmigung von Block 9 (siehe Anlage) heißt es zudem auf S. 20: „Anfang beziehungsweise Mitte der zwanziger Jahre sollen zudem zwei weitere Blöcke des GKM stillgelegt werden (Blöcke 6 und 7)“. Eine Beantragung der Einleitung von REA-Abwassermengen in gleicher Größenordnung wie bisher bis zum Jahr 2030 ist deshalb nicht nachvollziehbar. **Wir bitten deshalb darum, die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nur bis maximal zum Jahr 2025 zu erteilen und die Situation dann neu zu bewerten.**

3) Wasserrahmenrichtlinie

Zur regelmäßigen Einhaltung der zukünftigen BVT-Grenzwerte für Großfeuerungsanlagen plant die GKM AG die Anlagentechnik um eine weitere Filtertechnik (Kies-Mehrschicht-Filter) für ungelöste Stoffe im Abwasser zu ergänzen. Im Antrag des GKM AG heißt es: „Durch die neue Filtrationsstufe wird mit einer **geringfügigen** Reduzierung der eingeleiteten Stofffrachten gerechnet“ (S. 21).

Die im Antrag der GKM AG angeführten Schlussfolgerungen zur Wasserrahmenrichtlinie sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Eine nur geringfügige Reduzierung der eingeleiteten Stofffrachten ist unserer Sicht nicht ausreichend, v.a. da laut Antrag der „chemische Zustand im Oberflächen-

wasserkörper (OWK) 3-ORS5 des Rheins aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) bei Quecksilber... als **nicht gut** eingestuft..“ wird (S. 24).

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die als erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Auch wenn durch die neue Filtrationsstufe die Abwasserbelastung im Vergleich zur Ist-Situation „besser“ wird, bedeutet eine weitere Einleitung von Quecksilber und Cadmium auch in geringeren Konzentrationen eine klare Verschlechterung des chemischen Zustandes, da sich die Schwermetalle sich in der Umwelt anreichern. Die weitere Einleitung von Quecksilber und Cadmium widerspricht deshalb dem Verschlechterungsverbot.

Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass die GKM AG von der Voraussetzung ausgeht: „eine signifikante Veränderung der Wasserführung im Rhein ist ausgeschlossen“ (siehe Antrag S. 28). Das anhaltende Niedrigwasser aus dem Jahr 2018 hat jedoch das Gegenteil gezeigt. Für die Zukunft werden aufgrund des Klimawandels häufigere Niedrigwasserstände erwartet, was zu temporär deutlich höheren Schadstoffkonzentrationen im Rhein führen wird.

Bei Niedrigwasserstand des Rheins sollten deshalb die Einleitungen von Abwässern im Rahmen der beantragten Erlaubnis untersagt werden bzw. die Einleitung an einen Mindestwasserstand des Rheins gekoppelt werden.

Für Oberflächengewässer hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) die Frist zum Erreichen eines **guten** chemischen Zustandes bis 2027 verlängert. Um dieses Ziel zu erreichen ist eine deutlich größere Reduzierung des Schadstoffeintrags als beantragt notwendig. **Wir bitten deshalb auch aus diesem Grund darum, die wasserrechtliche Erlaubnis nur bis 2025 zu erteilen und die Situation dann neu zu bewerten.**

Wir sehen mit einer Bewilligung des Antrags in der derzeitigen Form die Gefahr, dass die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) durch das Vorhaben behindert wird.

4) BVT-Grenzwerte:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet sich die „Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Abwasserverordnung“ noch im Entwurfsstadium (siehe Referentenentwurf vom 17.03.2020, mit Rückmeldefrist für Stellungnahmen bis zum 14.04.2020 unter folgendem link:

www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/abwv_elfte_novelle/Entwurf/abwv_elfte_novelle_refe_bf.pdf

Damit ist derzeit z.B. der genannte zukünftige zulässige Tagesmittelwert für Quecksilber von 0,003 mg/m² für REA-Abwässer noch nicht verbindlich festgelegt. Gleiches gilt auch für andere BVT-Vorgaben. **Wir bitten deshalb darum, die wasserrechtliche Erlaubnis nur vorbehaltlich der zukünftig jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erteilen.**

Abschließend bitten wir darum, auch bei anstehenden Erneuerungen der Immissionschutzrechtlichen Erlaubnisse für die Kraftwerksblöcke des GKM beteiligt zu werden, um umweltrelevante Aspekte aufzeigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöber

Thorsten Schurse

Roland Weiß